

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Band: 22 (1871)
Heft: 3

Artikel: Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Olten, den 19. Februar 1871
Autor: Landolt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763904>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

Cl. Landolt, W. von Greyerz und Tb. Kopp.

Herausgegeben

von

Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg.

N^o. 3.

März.

1871.

Die Schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei **D. Hegner in Lenzburg** zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonniert Fr. 2. 70. —

Der Debit für Deutschland und Oesterreich ist der Buchhandlung J. J. Christen inarau übertragen. Der jährliche Abonnementspreis für das Ausland beträgt 4 Franken.

Alle Einsendungen sind an Herrn Prof. **Cl. Landolt** in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an **Hegner's Buchdruckerei** in Lenzburg zu adressiren.

Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Olten, den 19. Februar 1871.

Sonntags den 19. Februar fand in Olten eine außerordentliche, von 50 Mitgliedern besuchte Versammlung des schweizerischen Forstvereins statt. In derselben kamen zur Behandlung:

Ein Gesuch an den Bundesrath um wirksame Unterstützung der Aufforstung und Verbauung der Wildbäche im Hochgebirg und die Revision der Bundesverfassung, soweit sie die Forst- und Wasserbaupolizei betrifft.

Das Gesuch an den Bundesrath bildet die Vollziehung eines schon im Jahr 1869 in Chur gefassten Beschlusses und geht im Wesentlichen dahin, die Bundesversammlung möchte für Förderung der Aufforstungen im Hochgebirg und Verbauung der Wildbäche einen Kredit von einer Million Franken, verwendbar im Laufe der nächsten 10 Jahre, aussetzen und die erforderlichen Bestimmungen zur Sicherung einer zweckmäßigen

Verwendung desselben treffen. Zu diesem Kredit käme die Million, die von der Unterstützungsgeldern des Jahres 1868 zur Ausführung von Schutzbauten in den damals vom Hochwasser geschädigten Kantonen zurückbehalten wurde, so daß aus gemeinsamen Mitteln eine Summe von 2 Millionen verwendbar würde. Wird bei deren Verwendung an dem bisher vom Forstverein bei Ausführung von Aufforstungs- und Verbauungsarbeiten festgehaltenen Grundsatz, daß die Bundesbeiträge nur ein Dritteltheil der Kosten decken dürfen, und die beiden andern Dritteltheile von den Kantonen, Gemeinden und Grundeigenthümern zu bezahlen seien, festgehalten, was wünschenswerth erscheint, so würde für die nächsten 10 Jahre die Summe von 6 Millionen verwendbar, mit der sich bei guter Leitung schon etwas ausrichten ließe. So groß diese Summe auf den ersten Blick scheint, so bildet sie doch noch nicht einmal einen Vierteltheil der Kosten, welche die Ausführung der allernöthigsten diesfälligen Arbeiten veranlassen wird. Ganz mäßig berechnet, werden sich die Gesamtkosten auf 25 Mill. Fr. belaufen.

Rücksichtlich der Revision der Bundesverfassung anerkennt der Forstverein den Fortschritt, welcher in den auf die Forst- und Wasserbaupolizei Bezug habenden Vorschlägen des Bundesrathes und der staatswirthschaftlichen Kommission liegen, in dankbarster Weise; er hält aber eine etwas bestimmtere Fassung des Artikels für nöthig, und wünscht daher, die Kommission für Revision der Bundesverfassung möchte den Artikel in folgender Form in ihren Entwurf aufnehmen:

Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge. Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser und die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

Von dem Vorschlage der staatswirthschaftlichen Kommission unterscheidet sich derjenige des Forstvereins dadurch, daß er auch im zweiten Theil die Korrektion und Verbauung der kleinen und großen Wildbäche ausdrücklich erwähnt; sich nicht damit begnügt, Aufforstungen und Verbauungen zu fordern, sondern auch die Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen gesichert wissen will und für die Ausführung dieser gemeinnützigen Werke Unterstützungen durch den Bund bestimmt in Aussicht stellt. Der Forstverein hat zwar die Ueberzeugung, daß die staatswirthschaftliche Kommission auch mit ihrem Vorschlage das

nämliche Ziel anstrebe, hielt es aber dennoch für geboten, eine schärfere Bezeichnung der Aufgabe des Bundes in dieser für das ganze Land so wichtigen Angelegenheit vorzuschlagen. — Da die Bundesbehörden schon bisher in der vom Verein vorgeschlagenen Weise vorgegangen sind und die ausgeführten Bauten sich als zweckentsprechend bewährt haben, so hofft derselbe, es werden sich der Erfüllung seines Wunsches um so weniger Schwierigkeiten entgegenstellen, als die Wasserverheerungen im Jahr 1868 in sehr ernster Weise an die energische Anhandnahme dieses Werkes mahnten.

Unerwähnt darf hier nicht bleiben, daß eine Minderheit im ersten Lemma des Vorschlages den Ausdruck: „im Hochgebirge“ weglassen, dem Bund also das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei in der ganzen Schweiz einräumen wollte. Die Vertreter dieses weiter gehenden Vorschlages machten vom forst- und volkswirtschaftlichen Standpunkte aus so gewichtige Gründe geltend, daß die Gegner desselben bei deren Bekämpfung mehr die politische als die forstwirtschaftliche Seite ins Auge fassen und die alte Regel geltend machen mußten: Man dürfe über dem Streben nach dem Besten das erreichbare Gute nicht veräumen.

Gerne wollen wir uns nun der angenehmen Hoffnung hingeben, daß beide Vorschläge des Vereins von den Behörden und der letztere auch vom Volk angenommen werde, der Verein würde damit einen seiner Hauptzwecke erreichen.

L a n d o l t.

St. Gallen. Das Erziehungsdepartement hat folgendes, der allgemeinen Beachtung werthes Kreis Schreiben an die waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen erlassen:

Kreis Schreiben

des Erziehungsdepartements des Kts. St. Gallen an die waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen desselben betreffend die Erziehung von Obstbäumen in den Waldsaatshulen.

(Vom 25. Januar 1871.)

Es ist in neuerer Zeit die höchst erfreuliche Wahrnehmung gemacht worden, daß sich unter den waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen, namentlich solchen, an deren Spitze sich einsichtige, thätige und gemeinnützige Vorsteher befinden, ein lebhaftes Interesse für Hebung der Forst-